

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen

sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 12.09.2017

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
119	Bauleitplanung der Gemeinde Halle vom 27.07.2017	342
120	Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15.10.2017 des Kreiswahlleiters vom 08.09.2017	344
121	Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017 - Brief- wahlvorstände des Landkreises Holzminden vom 01.09.2017	345
122	Bebauungsplan Nr. 021 „Zur Ölmühle/Niederes Feld Nord“ der Gemeinde Boffzen vom 09.03.2017	346
123	20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boffzen vom 28.03.2017	349

GEMEINDE HALLE
-Der Bürgermeister-

Halle, den 25.08.2017

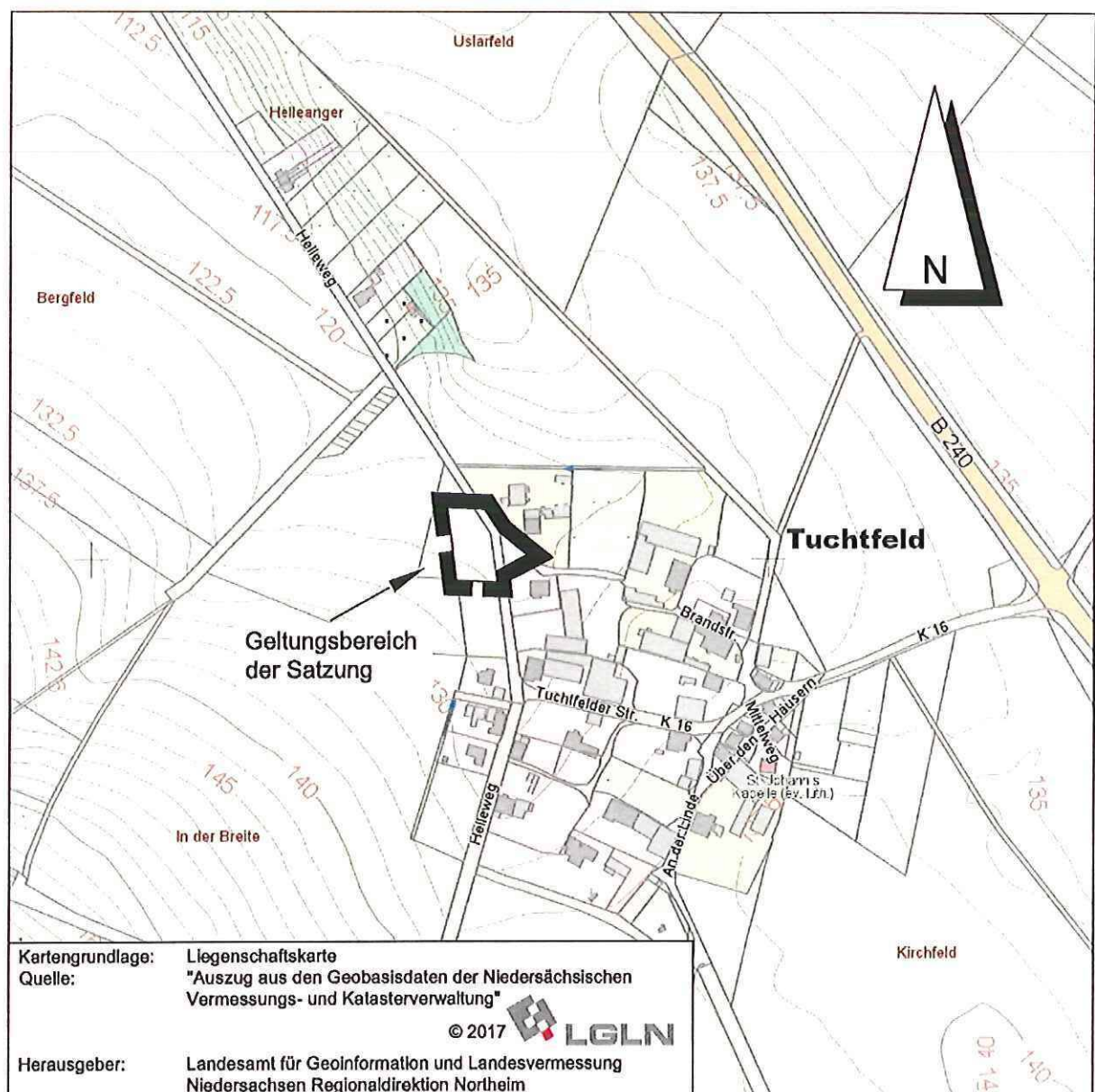
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Halle

Der Rat der Gemeinde Halle hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Tuchtfeld beschlossen.

Hiermit wird die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Tuchtfeld gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf den im nachfolgenden Kartenblatt im Maßstab 1:5.000 dargestellten Bereich im Ortsteil Tuchtfeld.



Die Satzung mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Halle, Hamelner Straße 2, 37620 Halle,

während der Sprechzeiten

Montag	08.00 Uhr - 10.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Tuchfeld in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Munzel

Kreiswahlleiter

Landtagswahlkreis 20, Holzminden

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15.10.2017

1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag 2017 findet

am Freitag, den 15.09.2017 um 09:30 Uhr

im Sitzungszimmer 123

I. Etage des Kreishauses, Bürgermeister-Schrader-Straße 24,
37603 Holzminden statt.

Die Sitzung ist öffentlich; jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Dies wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeswahlordnung bekannt gemacht.

Holzminden, den 08.09.2017

gez. *Rainer Stecker*

Landkreis Holzminden

Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017 - Briefwahlvorstände

Mit Schnellbrief vom 18.04.2017 sowie ergänzendem Schreiben vom 20.04.2017 hat die Niedersächsische Landeswahlleiterin angeordnet, dass der Landkreis Holzminden zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sowie für das Teilgebiet „Landkreis Holzminden und für die Gemeinden Stadt Uslar, Flecken Bodenfelde sowie gemeindefreie Gebiet Solling“ des Wahlkreises 46 die Briefwahlvorstände bildet. Gem. § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung obliegt dem Landkreis Holzminden damit auch die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände:

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 24.09.2017, um 16:00 Uhr im Kreishaus Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden sowie im Gebäude der Kreisvolkshochschule, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, zusammen, um mit den vorbereitenden Arbeiten zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu beginnen. Ab 18:00 Uhr erfolgt dann die Auszählung der Briefwahlstimmen.

Die Briefwahlvorstände tagen an folgenden Orten:

Bezeichnung des Briefwahlvorstandes	Nr. des Stimmbezirks	Raum, Kreisverwaltungsgebäude, Bgm.-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden
Stadt Holzminden I	2550230019	Sitzungssaal, 2. OG, Gebäudeteil B
Stadt Holzminden II	2550230020	Sitzungssaal, 2. OG, Gebäudeteil B
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf I	2554040010	Sitzungszimmer 142
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf II	2554040011	Flur vor Raum 12
Samtgemeinde Boffzen	2554030003	Raum 231
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle I	2554080007	Raum 123
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle II	2554080008	Raum 119
Samtgemeinde Bevern	2554010008	Raum 303
Flecken Bodenfelde	1550020005	Raum 110

Bezeichnung des Briefwahlvorstandes	Nr. des Stimmbezirks	Raum, Kreisvolkshochschule Neue Straße 7, 37603 Holzminden
Flecken Delligsen	2550080010	Raum 008
Stadt Uslar I	1550120025	Raum 103
Stadt Uslar II	1550120026	Raum 105

Die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung (§ 10 Bundeswahlgesetz). Dies wird hiermit gemäß § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung bekannt gemacht.

Holzminden, den 01.09.2017

In Vertretung

gez. Stecker

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BOFFZEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 021 „ZUR ÖLMÜHLE / NIEDERES FELD NORD“

- Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Boffzen hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 021 „Zur Ölmühle / Niederes Feld Nord“ (Ortschaft Boffzen)

- gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748),
- gem. § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurde in der Sitzung am 09.03.2017 die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 021 „Zur Ölmühle / Niederes Feld Nord“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 021 umfasst Grundstücksflächen am nördlichen Ortseingang der Ortschaft Boffzen östlich der Kreisstraße 52 (Untere Dorfstraße).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Karte durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet (s. Anlage).

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Holzminden vom 24.08.2017 war wegen eines Formfehlers ungültig.

Mit der erneuten Bekanntmachung in diesem Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt der Bebauungsplan Nr. 021 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 021 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 021 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

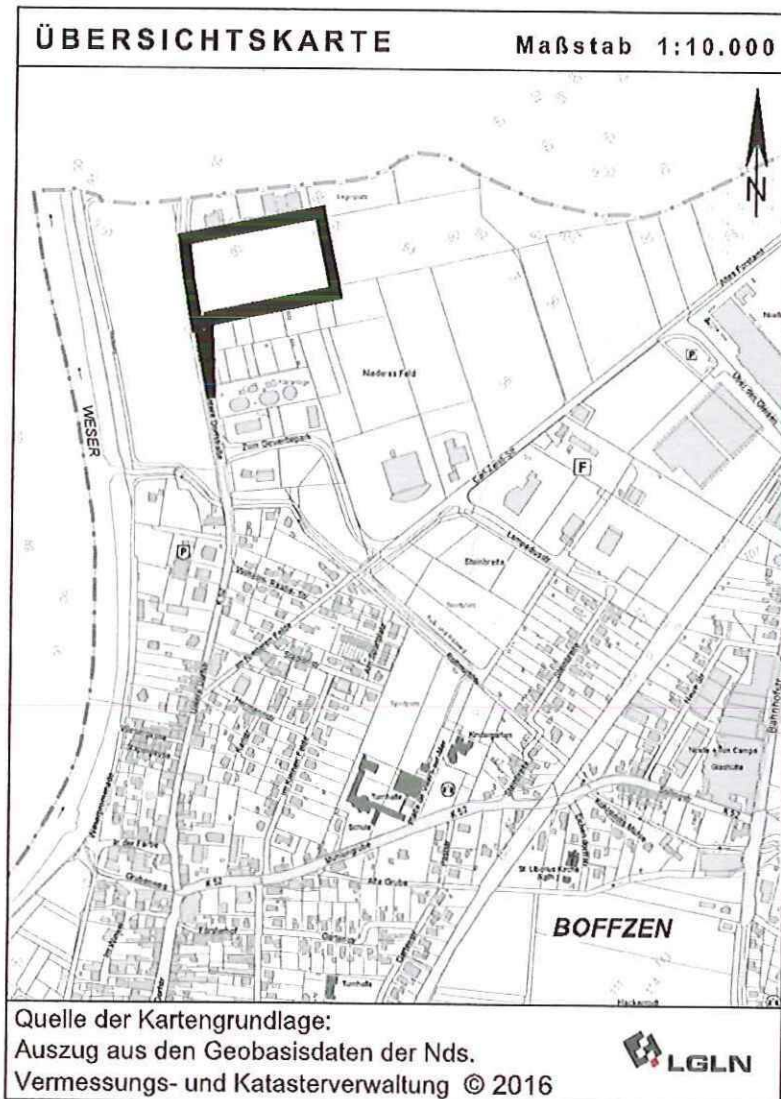
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 021 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Boffzen, den 24.08.2017

gez. Perl
Bürgermeister

Anlage: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 021 „Zur Ölmühle / Niederes Feld Nord“



BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE BOFFZEN

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- **Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boffzen / Inkrafttreten**

Die vom Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 28.03.2017

- gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748),
- gem. § 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Holzminden mit Verfügung vom 24.08.2017 (Az.: 281_255_403_15_F20Ae_2017) gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Grundstücksflächen am nördlichen Ortseingang der Ortschaft Boffzen östlich der Kreisstraße 52 (Untere Dorfstraße). Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Karte durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet (s. Anlage).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Boffzen, 04.09.2017

(König)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans

